# Dipl. - Kfm. Steffen Löw



Geprüfte Fachkompetenz Zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (WG)

Gesicherte Marktkompetenz Mitglied Expertengremium Region Mittelhessen

Personalzertifizierung Zertifikat Nr. 1005-011 DIN EN ISO/IEC 17024

Amtsgericht Gießen Gutfleischstraße 1 35390 Gießen



Zertifizierter Sachverständiger für die Markt- und Beleihungswertermittlung von Wohn- und Gewerbeimmobilien, ZIS Sprengnetter Zert (WG)

#### 65594 Runkel-Dehrn

Niedertiefenbacher Weg 11d Telefon 06431 973857 Fax 06431 973858 eMail: info@buero-loew.de web: www.sv-loew.de

Datum: 14.10.2024 / m

Az. des Gerichts: 420 K 13/24

# GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 Baugesetzbuch des im Wohnungsgrundbuch von Lollar, Blatt 3922, eingetragenen 29,43/1.000 Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem wohnbaulich genutzten Gebäudekonglomerat bebauten Grundstücks in 35457 Lollar, Am alten Bahnhof 36, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 im Dachgeschoss, Haus Nr. 36



Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde zum Wertermittlungsstichtag 21.05.2024 ermittelt mit rd.

# 114.000,00 €

Die zu bewertende Wohnung konnte nicht von innen besichtigt und das Gebäude konnte nicht betreten werden. Der Verkehrswert unterstellt eine übliche Ausstattung und enthält keine Ansätze für besondere wertbeeinflussende Umstände.

#### Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 55 Seiten. Es wurde in sieben Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

In	haltsverze	ichnis	Seite
1.	Allaemeir	ne Angaben	3
		Auftrag	
	1.1.1	Mieter	
	1.1.2	WEG-Verwalter	
	1.1.3	Gewerbe	
	1.1.4	Maschinen oder Betriebseinrichtungen	
	1.1.5	Hausschwamm	
	1.1.6	Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen	
	1.1.7	Energieausweis	
	1.1.8	Altlasten	
	1.1.9	Zu der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation	4
	1.2 Zum	ı Objekt	5
		len Áusführungen in diesem Gutachten	
		emeine Maßgaben	
2.		cksbeschreibung	
		ndstücksdaten	
	2.2 Tats	ächliche Eigenschaften	8
	2.2.1	Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt	
	2.2.2	Lage der Stadt	9
	2.2.3	Infrastruktur	9
	2.3 Plar	ungsrechtliche Gegebenheiten	9
	2.3.1	Flächennutzungsplan	9
	2.3.2	Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1.20 "Marburger Straße / Am alten Bahnhof	" 9
	2.3.3	Bodenordnung	
	2.3.4	Entwicklungsstufe und Erschließungszustand	
	2.3.5	Bauordnungsrechtliche Gegebenheiten	
		ndstücksbeschaffenheit	10
		hließung	
		nzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten	
		grund, Grundwasser	
		issionen, Altlasten	
		htliche Gegebenheiten	
	2.9.1	Auszug aus dem Grundbuch	
3.		rische Beschreibung des Gebäudes, in dem sich das Sondereigentum befindet	
		pemerkungen zur Gebäudebeschreibung	
		s Nr. 36	
4.		g des Verkehrswerts	
		ahrenswahl mit Begründung	
		enwertermittlung	
	4.2.1	Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks	19
	4.2.2	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums	
		agswertermittlung	
	4.3.1	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	
	4.3.2	Ertragswertberechnung	
	4.3.3	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
		hwertermittlung	
	4.4.1	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	
	4.4.2	Sachwertberechnung	29
	4.4.3	Erläuterung zur Sachwertberechnung	
		sehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	
	4.5.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
	4.5.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	
	4.5.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	
	4.5.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	
		sehrswert	
5. 6		undlagen, verwendete Literatur und Software	38



# 1. Allgemeine Angaben

# Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: 29,43/1.000 Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen

Eigentum des mit einem wohnbaulich genutzten Gebäudekonglomerat bebauten Grundstücks, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 im Dach-

Az.: 420 K 13/24

geschoss, Haus Nr. 36

**Objektadresse:** 35457 Lollar

Am alten Bahnhof 36

Grundbuchangaben: Wohnungsgrundbuch Blatt laufende Nummer

Lollar 3922 1

Katasterangaben: Gemarkung Flur Flurstücke Größe

Lollar 2 a) 46/3

b) 46/4 940 m<sup>2</sup> c) 46/5 410 m<sup>2</sup> d) 46/6 498 m<sup>2</sup>

532 m<sup>2</sup>

#### Angaben zum Auftraggeber

Auftraggeber: Amtsgericht Gießen

Gutfleischstraße 1 35390 Gießen

Auftrag vom 10.04.2024

#### Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

**Grund der** Verkehrswertermittlung zum Zwecke der

Gutachtenerstellung: Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 21.05.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 21.05.2024



#### 1.1.1 Mieter

Auskunftsgemäß ist die Wohnung vermietet.

#### 1.1.2 WEG-Verwalter

Es ist ein WEG-Verwalter vorhanden.

#### 1.1.3 Gewerbe

Es ist kein Gewerbe gemeldet.

# 1.1.4 Maschinen oder Betriebseinrichtungen

Es wurden im Rahmen der Außenbesichtigung keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorgefunden.

#### 1.1.5 Hausschwamm

Im Rahmen der Außenbesichtigung konnte kein Verdacht auf Hausschwamm festgestellt werden.

#### 1.1.6 Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen

Es wurden keine Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen bekannt.

# 1.1.7 Energieausweis

Es wurde kein Energieausweis vorgelegt.

#### 1.1.8 Altlasten

Im Rahmen der Außenbesichtigung konnte kein Verdacht auf Altlasten festgestellt werden.

# 1.1.9 Zu der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Situation wurden teilweise mündlich eingeholt. Da diese Angaben letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit überprüft werden können, muss aus Haftungsgründen die Empfehlung ausgesprochen werden, vor einer vermögenswirksamen Disposition von der jeweils zuständigen Stelle und von den Eigentümern schriftliche Bestätigungen einzuholen.



# 1.2 Zum Objekt

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um den 29,43/1.000 Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem wohnbaulich genutzten Gebäudekonglomerat bebauten Grundstücks in Lollar. Das Grundstück teilt sich auf in vier Flurstücke, auf denen sich jeweils ein Mehrfamilienhaus befindet.

Mit dem Miteigentumsanteil ist das Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 im Dachgeschoss, Haus Nr. 36, verbunden.

# Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurde kein Zugang zu dem Objekt gewährt.

Soweit dies von außen ersichtlich wurde, handelt es sich um ein Gebäude, das Ende der 80er Jahre in massiver Bauweise errichtet wurde.

Die Fassade ist überarbeitungsbedürftig. An den Balkonen sind teilweise Schäden festzustellen.

Die Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass sich im Kellergeschoss des Gebäudes Nr. 36 eine Wohnung befindet, die als solche nicht genehmigt wurde. Aus Sicht des Sachverständigen ergibt sich hieraus kein direkter Einfluss auf den Verkehrswert.

Von der Hausverwaltung wurde mitgeteilt, dass die zu bewertende Wohnung zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung vermietet ist.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sich der Innenausbau in einem vernachlässigten Zustand befindet und die sanitären Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Da diese Aussage durch den Unterzeichnern nicht überprüft werden konnte, erfolgte hierfür kein zusätzlicher Abschlag. Es ist daher gegebenenfalls damit zu rechnen, dass nach erfolgter Innenbesichtigung ein zusätzlicher Abschlag am Verkehrswert anzubringen ist. Es wird in die Hände eines Bietinteressenten gelegt, diesen Umstand in der Höhe seines individuellen Gebotes zu berücksichtigen.

Die Höhe der Miete ist nicht bekannt.

Soweit dies der vorliegenden Teilungserklärung zu entnehmen war, ist der zu bewertenden Wohneinheit kein Stellplatz zugeordnet.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich die Bahnlinie.



# 1.3 Zu den Ausführungen in diesem Gutachten

Die textlichen (und tabellarischen) Ausführungen sowie die in der Anlage abgelichteten Fotos ergänzen sich und bilden innerhalb dieses Gutachtens eine Einheit.

# 1.4 Allgemeine Maßgaben

- Es wird unterstellt, dass alle vorhandenen Gebäudemassen und Nutzungen genehmigt sind oder nachträglich genehmigungsfähig sind. Abzüge für eventuell nachträglich erforderliche Genehmigungsaufwendungen sind nicht berücksichtigt.
- Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Wertermittlung gem. § 194 BauGB um eine Marktwertermittlung handelt. Das heißt, es ist zu ermitteln, was jeweiligen Wertermittlungsstichtag ein Marktteilnehmer vermutlich unter Berücksichtigung Objektzustandes bereit gewesen wäre für ein solches Objekt zu zahlen. Bei der Wertermittlung kommt es im Wesentlichen darauf an, den Standard und die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zutreffend zu ermitteln. Der Standard bestimmt die Höhe der Normalherstellungskosten (NHK) und die Gesamtnutzungsdauer (GND). Dabei kommt es bei dem Standard nicht auf die tatsächlich vorhandenen Ausstattungen an, sondern um vergleichbare oder ähnliche Ausstattung. Diese wird anhand der (gegebenenfalls gewichteten) Standardstufen in 1 - 5 unterteilt.
- Die "boG" sind als Wertminderungen zu verstehen und keinesfalls als Kosten im Einzelfall. So kommt es bei der Wertermittlung in der Regel nicht darauf an einzelne Kostenwerte detailliert zu bestimmen, zu addieren und in Abzug zu bringen. Vielmehr ist einzuordnen, mit welchen Abschlägen ein wirtschaftlich vernünftiger Marktteilnehmer auf vorhandene boG reagiert. Wird über Kaufpreise von Objekten mit vorhandenen boG verhandelt, so holt in der Regel ein Kaufinteressent vorab keine detaillierten Kostenvoranschläge ein, sondern nimmt für einen abweichenden Objektzustand Abschläge vor. Dabei ist zwischen unabwendbaren Reparaturen (z.B. defekte Heizung, undichtes Dach), Restbauarbeiten und Unterhaltungsstau / Modernisierungen unterscheiden. Ohne zu eine funktionierende Heizung ist ein Gebäude eingeschränkt nutzbar. Daher wird ein Markteilnehmer eine unabwendbare und sofortige Erneuerung der Heizungsanlage eher in voller Höhe berücksichtigen, eine veraltete. aber noch nutzbare Ausstattung, die aber den Gebrauch des Objektes noch möglich macht, mit einem Abschlag berücksichtigen und nicht mit tatsächlich aufzuwendenden Investitionen (die ohnehin jе nach Standard unterschiedlich hoch sein können).



Bei einer Wertermittlung wird zunächst der Wert des Normalobjektes (ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale - boG) im Sinne eines Substitutionsgebäudes mittels NHK in einem Wertermittlungsmodell ermittelt (da nur Normalobjekte untereinander vergleichbar sind). Das angewendete Modell bestimmt die anzuwenden Parameter. Das Korrekturglied zwischen dem Normalobjekt und dem jeweiligen Bewertungsobjekt sind die boG. Daher werden diese gemäß ImmoWertV auch zwingend nach der Marktanpassung (Sachwertfaktor) berücksichtigt. Nur so kann sich dem Marktwert genähert werden.

Az.: 420 K 13/24

- Es ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Verkehrswert keinen "Absolutwert" darstellt. Vielmehr ist hinzunehmen, dass er allenfalls den wahrscheinlichsten Wert darstellt aber immer in einer Bandbreite. So liegen Wertermittlungsergebnisse mit Differenzen von ± 10 % noch immer in einem für Wertermittlungszwecke ausreichenden Vertrauensrahmen.
- Grundsätzlich gilt: Kosten ≠ Wert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Gutachten aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale keine tatsächlichen Aufwendungen darstellen. sondern lediglich die Wertminderungen eingrenzen, die ein Marktteilnehmer bei dem Zustand des Gebäudes vermutlich vornehmen würde (Risikoabschlag). Es ist vor konkreten vermögenswirksamen Dispositionen unbedingt zu empfehlen, eine detaillierte Ursachenerforschung und Kostenermittlung durchführen zu lassen.

Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Untersuchungen über

- die Standsicherheit der Gebäude
- die Ursachen von Baumängeln- oder Bauschäden
- die Bauwerksabdichtung
- die Bauphysik
- eventuell vorhandene Umweltgifte
- tierische und pflanzliche Schädlinge
- den Baugrund
- das Grundwasser
- Bergsenkungsschäden

durchgeführt wurden.

Gegebenenfalls sich hieraus ergebende Auswirkungen sind im Verkehrswert nur in dem Maße wertmindernd (nicht tatsächlich) berücksichtigt, wie sie sich offensichtlich auf die Preisfindung eines wirtschaftlich vernünftig handelnden Marktteilnehmers auswirken würden.



# 2. Grundstücksbeschreibung

#### 2.1 Grundstücksdaten

Ort: 35457 Lollar

**Straße und Hausnummer:** Am alten Bahnhof 36

Amtsgericht: Gießen

Wohnungsgrundbuch von: Lollar

Blatt 3922

Katasterbezeichnung: Gemarkung Lollar

a) Ifd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 46/3 Größe: 532 m<sup>2</sup> Flur 2 Flurstück 46/4 b) Größe: 940 m<sup>2</sup> Flur 2 Flurstück 46/5 Größe: 410 m<sup>2</sup> c) Flur 2 Flurstück 46/6 Größe: 498 m² d)

Az.: 420 K 13/24

Wirtschaftsart: a) - d) Gebäude- und Freifläche

# 2.2 Tatsächliche Eigenschaften

Gesamtstadt Lollar: Einwohnerzahl: ca. 11.000

**Kernstadt Lollar:** Einwohnerzahl: ca. 7.000

#### 2.2.1 Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt

Lage: Stadtkern bis Stadtrandlage

**Entfernungen:** Entfernung zum Stadtzentrum: ca. 500 m

Entfernung zu einer Hauptstraße: ca. 100 m Entfernung zu einer Bushaltestelle: ca. 100 m Entfernung zum Bahnhof Lollar: ca. 100 m

Verkehrslage des

**Grundstücks:** mittelgute Verkehrslage

Wohn- und Geschäftslage: schlechte Wohnlage, als Geschäftslage nicht geeignet

Nachbarschaft und

**Umgebung:** Wohnen, Gewerbe, Bahn



Landkreis: Gießen

Regierungsbezirk: Gießen

Bundesland: Hessen

Entfernungen zu zentralen

Orten in der Region: zur Kreisstadt Gießen ca. 9 km

zur Landeshauptstadt Wiesbaden ca. 98 km nach Frankfurt ca. 74 km

Az.: 420 K 13/24

nächster Anschluss

an eine Bundesautobahn: A 480 Gießener Ring

Anschluss Gießener Nordkreuz ca. 3 km

2.2.3 Infrastruktur

Sämtliche weiteren infrastrukturellen Einrichtungen, wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Apotheken, Bankzweigstellen und

Postfilialen sind in der Stadt Lollar vorhanden.

Krankenhäuser befinden sich in Gießen.

# 2.3 Planungsrechtliche Gegebenheiten

#### 2.3.1 Flächennutzungsplan

**Darstellung:** M – gemischte Baufläche

# 2.3.2 Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1.20 "Marburger Straße / Am alten Bahnhof" vom 13.07.1993

Art der baulichen Nutzung: MI - Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl GRZ 0,4

Geschossflächenzahl GFZ 0,8

Zahl der Vollgeschosse II

sonstige Festsetzungen: Dachneigung 38 bis 55°

Anmerkung: Bezüglich weiterer, evtl. verkehrswertbeeinflussender

Festsetzungen ist der rechtsgültige Bebauungsplan bei der

Stadt Lollar einzusehen.



# 2.3.3 Bodenordnung

Das zu bewertende Grundstück ist derzeit vermutlich in kein

Az.: 420 K 13/24

Bodenordnungsverfahren einbezogen.

# 2.3.4 Entwicklungsstufe und Erschließungszustand

(Grundstücksqualität)

**Zustand und Entwicklung** von Grund und Boden

gemäß § 3 ImmoWertV 21: baureifes Land

Erschließungszustand: voll erschlossen

**Erschließungsbeitrag:** Soweit hier bekannt, ist der Zustand des Grundstücks derzeit

als erschließungsbeitragsfrei zu bewerten. Es kann jedoch <u>nicht</u> ausgeschlossen werden, dass noch Beiträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine Haftung für die Erschließungssituation

ausdrücklich ausgeschlossen werden.

# 2.3.5 Bauordnungsrechtliche Gegebenheiten

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht überprüft. Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der

vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

#### 2.4 Grundstücksbeschaffenheit

topografische

Grundstückslage: eben

Grundstücksform: unregelmäßige Grundstücksform

Höhenlage zur Straße: normal

Grundstückslage: Grundstück in Straßenreihe



# 2.5 Erschließung

Straßenart: Anliegerstraße (Sackgasse)

**Verkehrsbelastung:** kein nennenswerter Verkehr

Straßenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn asphaltiert

**Straßenbeleuchtung:** einseitig vorhanden

Anschlüsse an Ver sorgungsleitungen und

**Abwasserbeseitigung:** Strom, Wasser und Gas aus öffentlicher Versorgung, Kanal-

anschluss, Telefonanschluss

#### 2.6 Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten

**Grenzbebauung:** mehrseitige Grenzbebauung

**Grundstückseinfriedung:** komplett zum Bewertungsgrundstück gehörend

# 2.7 Baugrund, Grundwasser

(soweit augenscheinlich ersichtlich)

nicht bekannt, vermutlich gewachsener, normal tragfähiger

Baugrund

Es besteht vermutlich keine Gefahr von Grundwasserschäden, Hochwasserschäden und Bergsenkungsschäden.

Baugrunduntersuchungen wurden im Rahmen dieses

Gutachtens nicht durchgeführt.

#### 2.8 Immissionen, Altlasten

Immissionen: Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren starke

Immissionen durch Lärm, verursacht von der Bahn und

zeitweise vom Gewerbe feststellbar.

Altlasten: Gemäß schriftlicher Auskunft des Regierungspräsidiums

Gießen besteht kein Altlastenverdacht für das Bewertungsgrundstück. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die nordöstlich gelegenen Grundstücke derzeit zur Klärung des Gefahrenpotentials aufgrund der historischen Nutzung untersucht werden. Da sich diese Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Bewertungsgrundstück befinden, kann keine kategorische Nutzungsgefährdung ausgeschlossen werden. Eine Auskunft kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht getätigt werden, da keine Ergebnisse der

Untersuchungen vorliegen.



# 2.9 Rechtliche Gegebenheiten

(wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

Grundbuchlich gesicherte

Belastungen: In Abteilung II des Grundbuchs bestehen folgende

Eintragungen:

siehe Punkt 2.9.1

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abteilung III

verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen bzw. bei Beleihungen berücksichtigt

Az.: 420 K 13/24

werden.

Nicht eingetragene

**Lasten und Rechte:** Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende)

Rechte sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden. Es wurden vom Sachverständigen diesbezüglich auch keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen

angestellt.

Eintragungen im

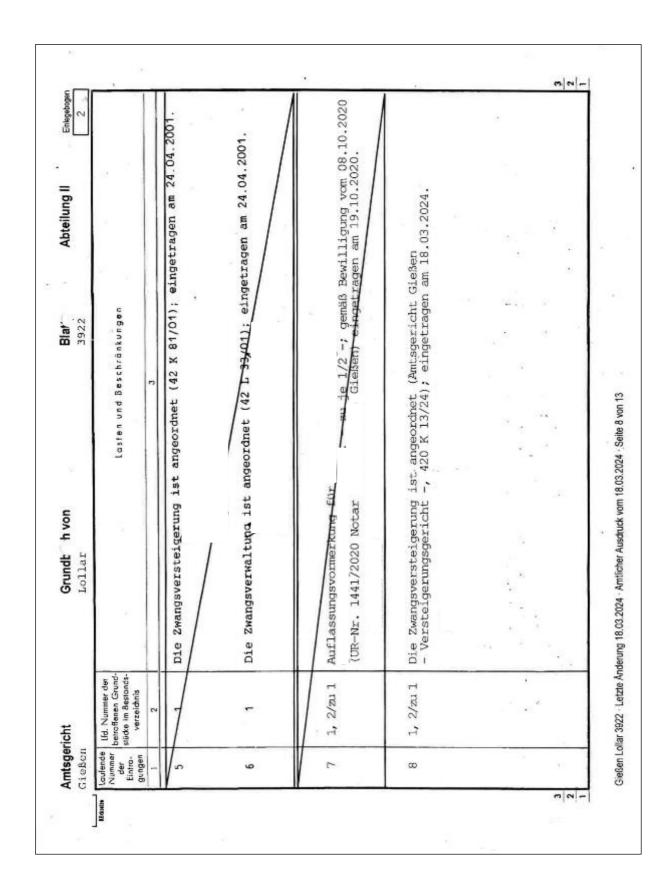
**Baulastenverzeichnis:** Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung.



# 2.9.1 Auszug aus dem Grundbuch

Lollar 3922	Lasten und Beschränkungen	8	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Einfriedungsrecht) für <u>Bundesrepublik</u> Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen); gemäß Bewilligung vom 12.8.1988/21.4.1989 gleichrangig mit Abt. II Mr. 2 und 3 und im Range vor Abt. III Mr. 1 eingetragen am 13.6.1989 und bei Bildung von Wohnungseigentum nach Blatt 3901 – 3923 übertragen am 18.03.1999	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht auf eine elektrische Speiseleitung und die Abspannungseinrichtung des bundesbahneigenen Mastes Nr. 125/2)) für Bundesrepublik beutschland (Bundeseisenbahnvermögen); gemäß Bewilligung vom 12.8.1988/21.4.1989 gleichrangig mit Abt. II Nr. 1 und 3 und im Range vor Abt. III Nr. 1 eingetragen am 13.6.1989 und bei Bildung von Wohnungseigentum nach Blatt 3901 – 3923 übertragen am 18.03.1999	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht auf eine Starkstromkabelleitung mit Zubehör) für Elektrizitäts Aktiengesellschaft Mitteldeutschland in Kassel; gemäß Bewilligung vom 12.8.1988/21.4.1989 gleichrangig mit Abt. II Nr. 1 und 2 einge- tragen am 13.6.1989 und bei Bildung von Wohnungseigentum nach Blatt 3901 - 3923 übertragen am 18.03.1999	Der Eigentümerin gerichts Gleßen vom 27.03.2000 (Az.:4 0 148/00) verboten, den im Bestandsver- zeichnis unter 1fd. Nr. 1 eingetragenen Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum, zum Nachteil des 29.03.2000.
			Beachrankt Deutschlar gleichrang am 13.6.19 übertrager	Beschränkt und die Ab Bundesrept 12.8.1988, III Nr. 1 Blatt 3901	Beschränkt Zubehör) Bewilligur tragen am übertrager	Der Eigentümerin gerichts Gießen zeichnis unter 1 verbunden mit de
=	tid. Nummer der betroffenen Grund- stücke im Bestands- verzeichnis	. 2	-	-	-	
Gießen	Nummer betre der Eintra- gungen	1		Cu Cu	м	4







# 3. Exemplarische Beschreibung des Gebäudes, in dem sich das Sondereigentum befindet, und der Außenanlagen (alle Angaben soweit straßenseitig ersichtlich)

# 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### 3.2 Haus Nr. 36

Nutzung: Wohnnutzung

Gebäudestellung: freistehend

**Ausbau:** Das Gebäude ist komplett unterkellert.

Das Dachgeschoss ist komplett ausgebaut.

Der Dachraum ist nicht ausgebaut.

Vollgeschosszahl: 2

Geschosse: Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dach-

geschoss

Baujahr: 1989



Konstruktionsart: Massivbau

**Gründung:** nicht bekannt, vermutlich Streifenfundamente

**Kellerwände:** nicht bekannt, vermutlich Schwerbetonstein

**Außenwände:** nicht bekannt, vermutlich Hohlblock

Wärmedämmung: nicht bekannt, Wärme- und Schallschutz vermutlich dem

Baujahr entsprechend

Innenwände: nicht bekannt, vermutlich Mauerwerk, Trockenbau möglich

Geschossdecken: Kellergeschoss: nicht bekannt, vermutlich massiv

Erdgeschoss: nicht bekannt, vermutlich massiv Obergeschoss: nicht bekannt, vermutlich Holzbalken

<u>Treppen:</u> nicht bekannt, vermutlich massiv

**Dach** 

**Dachkonstruktion:** Holzdach mit Dachaufbauten

**Dachform:** Satteldach

**Dacheindeckung:** Betondachsteine

Wärmedämmung: nicht bekannt, Wärmedämmung Dach vermutlich dem

Baujahr entsprechend

**Dachentwässerung:** Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech

**<u>Außenansicht:</u>** verputzt und gestrichen

**Sockel:** verputzt und gestrichen

**Heizung¹:** Zentralheizung, Brennstoff: Gas

Heizkessel Fabrikat: Buderus

Pufferspeicher Fabrikat: Viessmann

Warmwasserversorgung: zentral über die Heizung

**Elektroinstallation:** einfache Ausstattung

Anmerkung: Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sach-

verständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektro, etc.)

vorgenommen wurden.

-



gemäß Angaben der Hausverwaltung

Besondere Ausstattungen bei Wohnobjekten, die

**nicht mitgeschätzt werden:** Es ist nicht bekannt, ob besondere Ausstattungen vorhanden

sind.

# Zustand des Sondereigentums von außen

Bau- und

Unterhaltungszustand: nicht bekannt

Belichtung / Besonnung: normal

Baumängel / Bauschäden /

Unterhaltungs- und Modernisierungs-

**besonderheiten:** nicht bekannt

Anmerkung: Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge

sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden

nicht vorgenommen.

Wirtschaftliche

Wertminderung: keine bekannt

# Zustand des Gemeinschaftseigentums

Bau- und

Unterhaltungszustand: mäßig

Es besteht ein Unterhaltungsstau.

Baumängel / Bauschäden /

Unterhaltungs- und Modernisierungs-

**besonderheiten:** • Fassade überarbeitungsbedürftig

Balkone mit Unterhaltungsstau

Anmerkung: Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge

sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden

nicht vorgenommen.

Wirtschaftliche

Wertminderung: keine bekannt

<u>Außenanlagen</u>

(Gemeinschaftseigentum): • Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bestehen

vermutlich vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz

(nicht bekannt).

Außenanlagen sind in ortsüblichem Umfang vorhanden.

keine wesentlichen Gartenanlagen und Pflanzungen

vorhanden



# 4. Ermittlung des Verkehrswerts

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 29,43/1.000 Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem wohnbaulich genutzten Gebäudekonglomerat bebauten Grundstücks in 35457 Lollar, Am alten Bahnhof 36, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 im Dachgeschoss, Haus Nr. 36 zum Wertermittlungsstichtag 21.05.2024 ermittelt.

# Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
Lollar	3922	1	
Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
Lollar	2	46/3	532 m <sup>2</sup>
Lollar	2	46/4	940 m²
Lollar	2	46/5	410 m²
Lollar	2	46/6	498 m²
Fläche insgesamt	2.380 m <sup>2</sup>		

# 4.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Wohnungseigentum kann mittels Ertrags- und/oder Sachwertverfahren bewertet werden.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist für Wohnungseigentum (Wohnungen) immer dann geraten, wenn die ortsüblichen Mieten zutreffend durch Vergleich mit gleichartigen vermieteten Räumen ermittelt werden können und der objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz bestimmbar ist.

Eine Sachwertermittlung sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn zwischen den einzelnen Wohnungseigentumen in derselben Eigentumsanlage keine wesentlichen Wertunterschiede (bezogen auf die Flächeneinheit m² Wohn- oder Nutzfläche) bestehen, wenn der zugehörige anteilige Bodenwert sachgemäß geschätzt werden kann und der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor (Marktanpassungsfaktor) bestimmbar ist.

#### 4.2 Bodenwertermittlung

#### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt (mittlere Lage) **115,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Grundstücksfläche (f)	=	keine Angabe

#### Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag		21.05.2024
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Grundstücksfläche (f)	_	2.380 m <sup>2</sup>



Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 21.05.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand				
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei		
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	115,00 €/m²		
(Ausgangswert für weitere Anpassung)				

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts							
Richtwertgrundstück Bewertungsgrundstück Anpassun							
Stichtag	01.01.2024	21.05.2024	× 1,00				

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen						
Lage	×	1,00				
lageangepasster be	=	115,00 €/m²				
Entwicklungsstufe	×	1,00				
vorläufiger objekts Bodenrichtwert	=	115,00 €/m²				

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts					
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	115,00 €/m²			
Fläche	×	2.380 m <sup>2</sup>			
beitragsfreier Bodenwert		273.700,00 € <b>274.000.00</b> €			

# 4.2.2 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 29,43/1.000) des zu bewertenden Wohnungseigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts					
Gesamtbodenwert	,	274.000,00 €			
Miteigentumsanteil (ME)	×	29,43/1.000			
anteiliger Bodenwert	=	8.063,82 €			
	<u>rd.</u>	8.060,00 €			



#### Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.



# Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

#### Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

#### Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

#### Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.



Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

# Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

# Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

#### Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV) / Haftungsausschluss

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften - z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).



überprüft, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wird unterstellt.

Az.: 420 K 13/24

Soweit nichts anderes angegeben ist, wurde die Funktionsfähigkeit von Bauteilen und Anlagen sowie der technischen Ausstattung (z. B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) nicht

Schäden oder Mängel an verdeckt liegenden oder in Folge von Besichtigungsstörungen nicht einsehbaren Bauteilen (z. B. durch lagerndes Material verstellt), die vom Gutachter oder Mitarbeitern des Gutachters nicht in Augenschein genommen werden konnten, bleiben in diesem Gutachten unberücksichtigt.

Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen, beispielsweise hinsichtlich gesundheitsschädigender Stoffe in den verwendeten Baumaterialien, sowie Untersuchungen auf Schadorganismen (pflanzliche oder tierische Schädlinge) - insbesondere in der Intensität, wie sie für ein Bauschadensgutachten notwendig sind – wurden nicht vorgenommen.

#### Hinweis für Interessenten

Die hier geschätzte Wertminderung bezieht sich ausschließlich auf die im Gutachten angegebene Interpretation des Bauschadens und stellt damit lediglich auf das erkennbare äußere Schadensbild ab. Ausgehend von diesen Vorgaben wurde die Wertminderung pauschal so geschätzt und angesetzt, wie sie auch vom gewöhnlichen Geschäftsverkehr angenommen wird. Sie ist deshalb nicht unbedingt mit den auf dem vermuteten Schadensbild basierenden Schadensbeseitigungskosten identisch.

Deshalb wird vor einer vermögensrechtlichen Disposition (dringend) empfohlen, eine weitergehende Untersuchung des Bauschadens und der Schadenshöhe durch einen Bauschadensgutachter in Auftrag zu geben. Auch wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Feuchtigkeitsschäden, Schäden an der Feuchtigkeitssperre u.a. augenscheinlich i.d.R. nicht abschließend in ihrer Auswirkung auf den Verkehrswert beurteilt werden können bzw. sich zu deutlich stärkeren Schadensbildern entwickeln können, wenn sie nicht zeitnah nach der Begutachtung beseitigt werden.

#### Hinweise auf Schadstoffrisiken

Risikoeinstufung	Zeitraum
fast immer Schadstoffe	1960 - 1980
hohes Risiko	1955 - 1960, 1980 - 1990
mittleres Risiko	1920 - 1955, 1990 - 2000
geringes Risiko	vor 1920, nach 2000

Die Feststellung von Baumängeln und Bauschäden gehört nach Auffassung des OLG Schleswig (Urteil vom 06.07.2007, 14 U 61/06) nicht zu der Sachverständigenpflicht. Diese sind zwar gemäß § 21 Abs. 3 der WertV zu berücksichtigen. Bedeutung haben sie jedoch lediglich für die Feststellung des Verkehrswertes. Sie haben keine eigenständige Außenwirkung dergestalt, dass sich der Erwerber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der festgestellten Baumängel und Bauschäden und deren kostenmäßige Bewertung gerufen kann. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verkehrswertermittlung um eine Schätzung handelt und auch Baumängel und Bauschäden danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis potentieller Erwerber haben. So wirken sich geringfügige Mängel zum einen gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel auch in der allgemeinen Einschätzung des Objektes stillschweigend enthalten. Denn Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen. In der Regel werden Abschläge gebildet, die sich nicht auf die Höhe der Kosten, die tatsächlich entstehen können, belaufen.



Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete			
	Nutzung	(m²)	(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)	
Haus Nr. 36	Wohnung Nr. 22	61	7,50	457,50	5.490,00	

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		5.490,00 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (24,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	-	1.317,60 €
jährlicher Reinertrag	=	4.172,40 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung) 1,70 % von 8.060,00 € [Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei)]		137,02 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen		4.035,38 €
<b>Kapitalisierungsfaktor</b> (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = <b>1,70</b> % Liegenschaftszinssatz und RND = <b>35</b> Jahren Restnutzungsdauer	×	26,216
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	105.791,52 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	8.060,00 €
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums		113.851,52 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		0,00 €
Ertragswert des Wohnungseigentums	=	113.851,52 €
	rd.	114.000,00 €

#### 4.3.3 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

#### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt.

#### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Mietangaben für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke aus anderen Mietpreisveröffentlichungen als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.



Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

# Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des Oberen und örtlich zuständigen Gutachterausschusses sowie vergleichbarer Gutachterausschüsse,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze

bestimmt.

#### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.



#### Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).



# Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

#### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

# Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

#### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

# Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

#### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.



Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

#### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

#### Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

#### Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

#### Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

# Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

siehe Erläuterungen in der Ertragswertermittlung



Gebäudebezeichnung		Haus Nr. 36
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	765,00 €/m² BGF
Berechnungsbasis		
Brutto-Grundfläche (BGF)	Х	110 m <sup>2</sup>
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	5.000,00€
durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	89.150,00 €
<b>Baupreisindex</b> (BPI) 21.05.2024 (2010 = 100)	Х	182,7/100
durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	162.877,05€
Regionalfaktor	Х	1,000
regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	-	162.877,05€
Alterswertminderung		
Modell		linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		70 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		35 Jahre
prozentual		50,00 %
Faktor	Х	0,5
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	81.438,52 €

vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) des Wohnungseigentums insgesamt		81.438,52 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	3.257,54 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen	=	84.696,06 €
beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	8.060,00 €
vorläufiger anteiliger Sachwert	=	92.756,06 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,20
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	0,00 €
(marktangepasster) Sachwert des Wohnungseigentums	=	111.307,27 €
	rd.	. 111.000,00€



Az.: 420 K 1<u>3/24</u>

# 4.4.3 Erläuterung zur Sachwertberechnung

# Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen [Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)] wurde von mir mittels Umrechnungskoeffizienten durchgeführt.

# Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010)			
Ermittlung des Gebäudestandards:			
Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen	
	[%]	3	
Außenwände	23,0 %	1,0	
Dach	15,0 %	1,0	
Fenster und Außentüren	11,0 %	1,0	
Innenwände und -türen	11,0 %	1,0	
Deckenkonstruktion	11,0 %	1,0	
Fußböden	5,0 %	1,0	
Sanitäreinrichtungen	9,0 %	1,0	
Heizung	9,0 %	1,0	
sonstige technische Ausstattung	6,0 %	1,0	
insgesamt	100,0 %	100,0 %	

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen		
Außenwände		
Standardstufe 3	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	
Dach		
Standardstufe 3	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995)	
Fenster und Außen	türen	
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	
Innenwände und -türen		
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen	
Deckenkonstruktion		
Standardstufe 3	Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	



Standardstufe 3

Az.: 420 K 13/24

Beschreibung der	ausgewählten Standardstufen		
Fußböden			
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten		
Sanitäreinrichtunge	n		
Standardstufe 3	Standardstufe 3  1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest		
Heizung			
Standardstufe 3 elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel			
sonstige technische Ausstattung			

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010			
Nutzungsgruppe: Mehrfamilienhäuser			
Gebäudetyp: Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE			

(ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen

zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes			
Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestandardanteil	relativer NHK 2010-Anteil
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
3	765,00	100,0	765,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 765,00 gewogener Standard = 3,0			

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt.

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	765,00 €/m² BGF

#### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Bezeichnung	durchschnittliche Herstellungskosten
Balkon	5.000,00 €



#### **Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

# Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

#### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

#### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger <u>anteiliger</u> Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (81.438,52 €)	3.257,54 €

#### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.



Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

#### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

#### Sachwertfaktor

Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle.
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v.g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren

bestimmt.



# 4.5.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Verfahrenswahl mit Begründung" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

# 4.5.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Die Kaufpreise von Wohnungs- bzw. Teileigentum werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auf dem Grundstücksmarkt üblicherweise durch Preisvergleich gebildet.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Ertragswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Ertragswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Sachwertverfahrens (Nachhaltigkeit des Substanzwerts) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Sachwertermittlung (Sachwertfaktor, Bodenwert und Normalherstellungskosten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Sachwertverfahren wurde deshalb stützend bzw. zur Ergebniskontrolle angewendet.

# 4.5.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Ertragswert wurde mit rd. 114.000,00 €,

und der Sachwert mit rd. 111.000,00 € ermittelt.



# 4.5.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Rendite- und Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, überörtlicher Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in sehr guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, örtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht  $1,00 \text{ (a)} \times 1,00 \text{ (b)} = 1,000 \text{ und}$  das Sachwertverfahren das Gewicht  $1,00 \text{ (c)} \times 0,90 \text{ (d)} = 0,900.$ 

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [111.000,00 € x 0,900 + 114.000,00 € x 1,000] ÷ 1,900 =**rd. 114.000,00 €**.



#### 4.6 Verkehrswert

Der Verkehrswert einer Immobilie kann nicht exakt mathematisch errechnet werden, letztendlich handelt es sich um eine Schätzung. Diese Feststellung trifft bei Objekten, die nicht in allen wertrelevanten Bereichen dem Standard entsprechen oder über dem Standard liegen, in erhöhtem Maße zu. Auch ist jeweils die bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

Wertveränderungen, die nach dem Wertermittlungsstichtag eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Der Verkehrswert für den 29,43/1.000 Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem wohnbaulich genutzten Gebäudekonglomerat bebauten Grundstücks in 35457 Lollar, Am alten Bahnhof 36, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 im Dachgeschoss, Haus Nr. 36

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Lollar	3922	1
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lollar	2	46/3, 46/4, 46/5, 46/6

wird zum Wertermittlungsstichtag 21.05.2024 mit rd.

# 114.000,00€

in Worten: einhundertvierzehntausend Euro

geschätzt.

Die zu bewertende Wohnung konnte nicht von innen besichtigt und das Gebäude konnte nicht betreten werden. Der Verkehrswert unterstellt eine übliche Ausstattung und enthält keine Ansätze für besondere wertbeeinflussende Umstände.

#### Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.



Az.: 420 K 13/24

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir von außen besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Runkel-Dehrn, 14.10.2024	
	DiplKfm. Steffen Löw

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich einer Weitergabe des Gutachtens an Dritte außerhalb dieses Verfahrens und zu anderen Zwecken als dem Grund der Beauftragung nicht zustimme. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.



Az.: 420 K 13/24

### 5. Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

### Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung

#### BauGB:

Baugesetzbuch

#### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

#### RauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

#### BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

#### WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG)

#### ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

### WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)

#### GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

### **Verwendete Wertermittlungsliteratur**

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online-Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] **Sprengnetter (Hrsg.):** Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2013
- [6] **Sprengnetter** / **Kierig** / **Drießen:** Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2018

## Verwendete fachspezifische Software

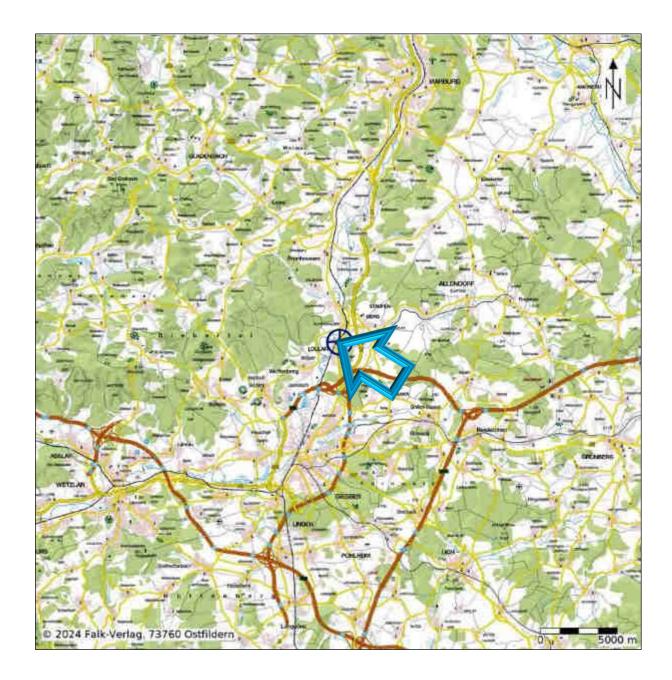
Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand: 06.08.2024) erstellt.



- 6. Verzeichnis der Anlagen
- 1.) Lage im Raum
- 2.) Ausschnitt aus dem Stadtplan
- 3.) unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte
- 4.) Auszug aus der Teilungserklärung
- 5.) Auszug aus den Aufteilungsplänen
- 6.) Fotoliste



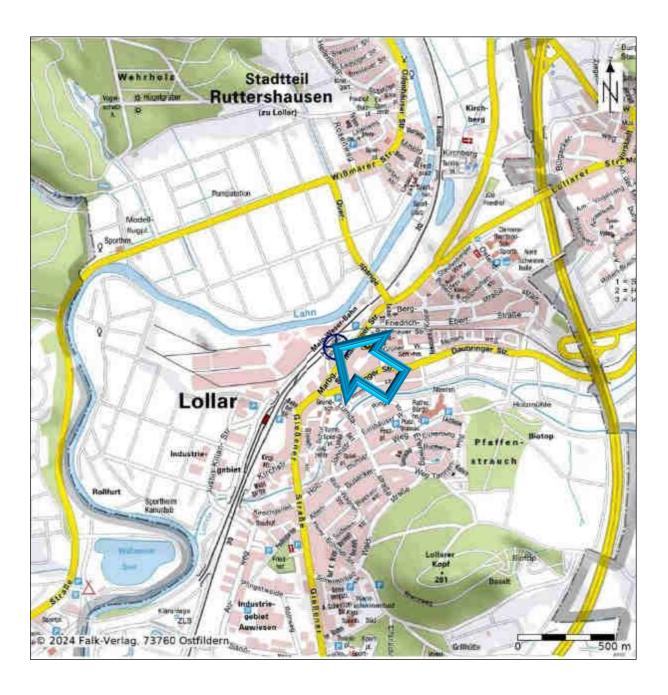
#### Anlage 1) Lage im Raum



 $\circledcirc$  Datengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie  $\underline{\text{http://www.sprengnetter.de}}$ 



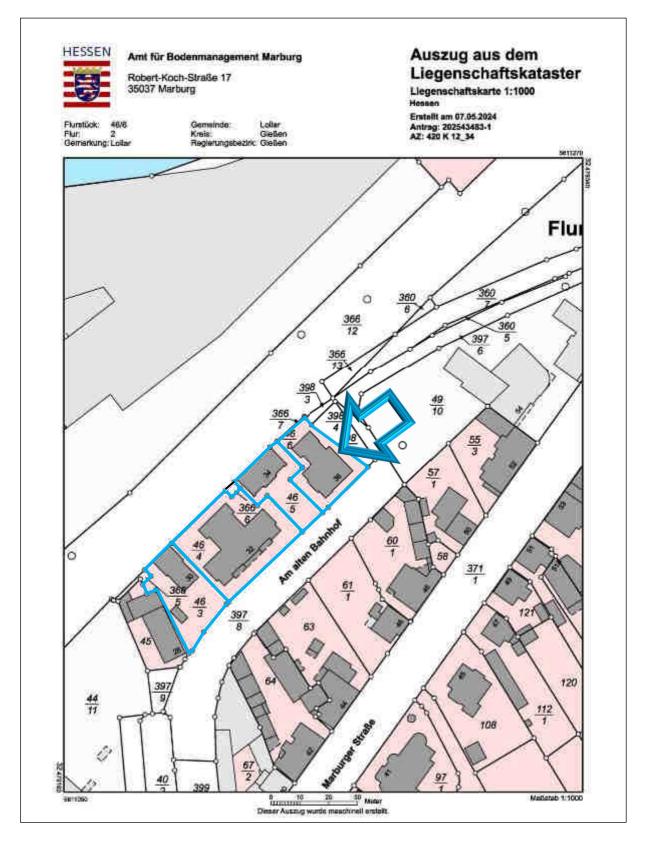
#### Anlage 2) Ausschnitt aus dem Stadtplan



© Datengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie http://www.sprengnetter.de



#### Anlage 3) unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte



© Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation http://www.geo.hessen.de



### Anlage 4) Auszug aus der Teilungserklärung

- 6 -

19. Miteigentumsanteil von 45,95/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Balkon und Keller im Kellergeschoß Haus 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 19 bezeichnet;

20. Miteigentumsanteil von 36,36/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst 2 Balkone und Keller im Kellergeschoß Haus 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 20 bezeichnet;

21. Miteigentumsanteil von 45,95/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Balkon und Keller im Kellergeschoß Haus 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 21/bezeichnet;

22. Miteigentumsanteil von 29,43/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im <u>Dachgeschoß</u> nebst Keller im Kellergeschoß Haus 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 22 bezeichnet;

23. Miteigentumsanteil von 44,29/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Balkon und Keller im Kellergeschoß Haus 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. (23) bezeichnet.

Es wird <u>bewilligt</u> und <u>beantragt</u>, diese Aufteilung in das Grundbuch einzutragen. Soweit Sondernutzungsrechte zugewiesen sind wird <u>bewilligt</u> und beantragt, diese als Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch einzutragen.

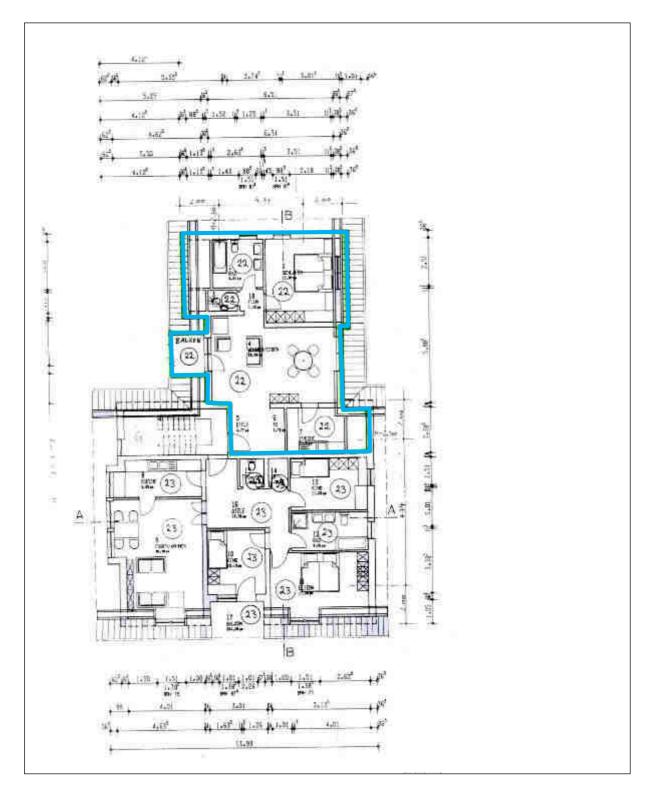
5 4

Abschnitt B.II. § 2 der vorgenannten Urkunde wird wie folgt ergänzt:

"6. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sein Sondereigentum und die ihm

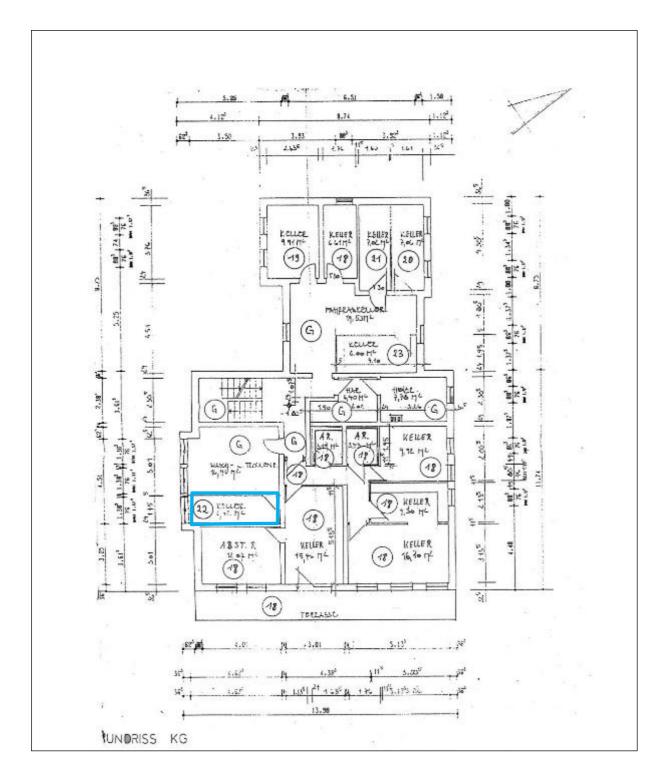


Anlage 5) Auszug aus den Aufteilungsplänen



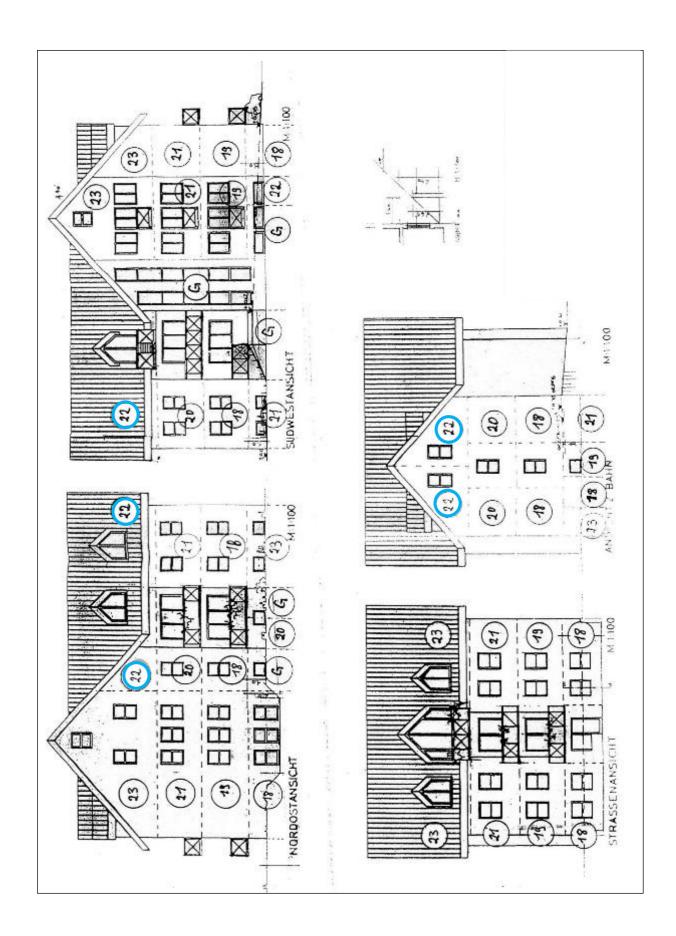
Wohnung Nr.22 Dachgeschoss





Keller Nr. 22







Az.: 420 K 13/24

# Anlage 6) Fotoliste

## A. Erschließungssituation / Umfeld

Bild A1 und A2 Blick in die Erschließungsstraße

Bild A3 Umfeld

### B. Außenansichten

Bild B1 bis B6 exemplarische Außenansichten

## C. Unterhaltungsbesonderheiten

Bild C1 bis C7 Beispiele Unterhaltungsbesonderheiten



# A. Erschließungssituation / Umfeld



Bild A1 Blick in die Erschließungsstraße



Bild A2 Blick in die Erschließungsstraße





Bild A3 Umfeld

# B. Außenansichten



Bild B1 exemplarische Außenansicht





Bild B2 exemplarische Außenansicht



Bild B3 exemplarische Außenansicht





Bild B4 exemplarische Außenansicht



Bild B5 exemplarische Außenansicht



Bild B6 exemplarische Außenansicht

# C. Unterhaltungsbesonderheiten



Bild C1 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten





Bild C2 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild C3 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten





Bild C4 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten Bild C5





Bild C6 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild C7 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten

